

# Inkongruente Gewinnausschüttungen - Ein neues Gestaltungselement?



Der Bundesfinanzhof hat bereits am 28. September 2022 entschieden, dass ein punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss über eine inkongruente Vorabausschüttung einer GmbH zulässig sein soll. Unter inkongruenter Ausschüttung ist eine Ausschüttung zu verstehen, die nicht entsprechend dem Gesellschaftsvertrag an die Gesellschafter gleichmäßig erfolgt, sondern, die von einer solchen Verteilung abweicht. Dies war in der Vergangenheit auch schon zulässig, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass entweder im Gesellschaftsvertrag ein anderer Maßstab der Verteilung als das Verhältnis der Geschäftsanteile geregelt ist oder die Satzung eine Klausel enthielt, nach der alljährlich mit Zustimmung des beeinträchtigten Gesellschafters oder einstimmig über eine von der satzungsmäßigen Regelung abweichende Gewinnverteilung beschlossen werden konnte.

Nunmehr hat auch das Bundesministerium der Finanzen diesem Urteil Rechnung getragen und erkennt inkongruente Gewinnausschüttungen an.

Voraussetzung: Sie müssen zivilrechtlich wirksam sein.

## **Dies soll in folgenden Fällen gegeben sein:**

**1.** Im Gesellschaftsvertrag ist ein anderer Maßstab der Verteilung als das Verhältnis der Geschäftsanteile festgesetzt und die Ausschüttung entspricht diesem Verhältnis.

Wird der Gesellschaftsvertrag nachträglich zur Regelung einer inkongruenten Gewinnverteilung geändert, ist die Zustimmung derjenigen Gesellschafter erforderlich, die von der Veränderung nachteilig betroffen sind.

**2.** Der Gesellschaftsvertrag enthält eine Klausel, nach der mit Zustimmung der beeinträchtigten Gesellschafter eine von der satzungsmäßigen oder der gesetzlichen Regelung abweichende Gewinnverteilung beschlossen werden kann und der Beschluss ist mit den erforderlichen Gesellschafterzustimmungen und der gegebenenfalls im Gesellschaftervertrag durch Mehrheit gefasst worden.

**3.** Erfolgt ein punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss über eine inkongruente Vorabausschüttung, der von der Gesellschafterversammlung mit den Stimmen aller Gesellschafter gefasst worden ist und von keinem Gesellschafter angefochten werden kann, ist in diesem Fall der zivilrechtlich wirksame Ausschüttungsbeschluss auch der Besteuerung zugrunde zu legen. Ein punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss liegt vor, wenn seine Wirkung sich in der betreffenden Maßnahme als Einzelakt erschöpft und die Änderung nicht mit Wirkung für die Zukunft erfolgt. Ein Gesellschafterbeschluss, der letztendlich einen vom Regelungsinhalt der Satzung abweichenden rechtlichen Zustand mit Dauerwirkung begründet, ist selbst für den Fall eines einstimmig gefassten Beschlusses nichtig, wenn er nicht den materiellen und formellen Voraussetzungen einer Satzungsänderung entspricht (insbesondere notarielle Beurkundungen und Eintragungsbeschlüsse in das Handelsregister).

Interessant ist jedoch noch eine weitere Aussage im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen an die Länderbehörden:

Wird beschlossen - ein zivilrechtlich wirksamer Gesellschafterbeschluss - nach dem der auf den Mehrheitsgesellschafter gemäß seiner Beteiligung entfallene Anteil am Gewinn nicht ausgeschüttet wird, sondern in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage eingestellt wird, ist dies grundsätzlich auch steuerlich anzuerkennen. Dies gilt auch dann, wenn zugleich die Gewinnanteile von Minderheitsgesellschaftern ausgeschüttet werden. Die Einstellung eines Gewinnanteils in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage führt auch bei einem beherrschenden Gesellschafter nicht zum Zufluss von Kapitalerträgen.

Dies stellt eine interessante Variante dar, insbesondere im Rahmen von Gestaltungen, im Rahmen von Erbschaften oder bei der Strukturierung von Familiengesellschaften.

**Mit freundlichen Grüßen**



**Wolfgang Hohl**  
Wirtschaftsprüfer - Steuerberater



**FRTG** GROUP